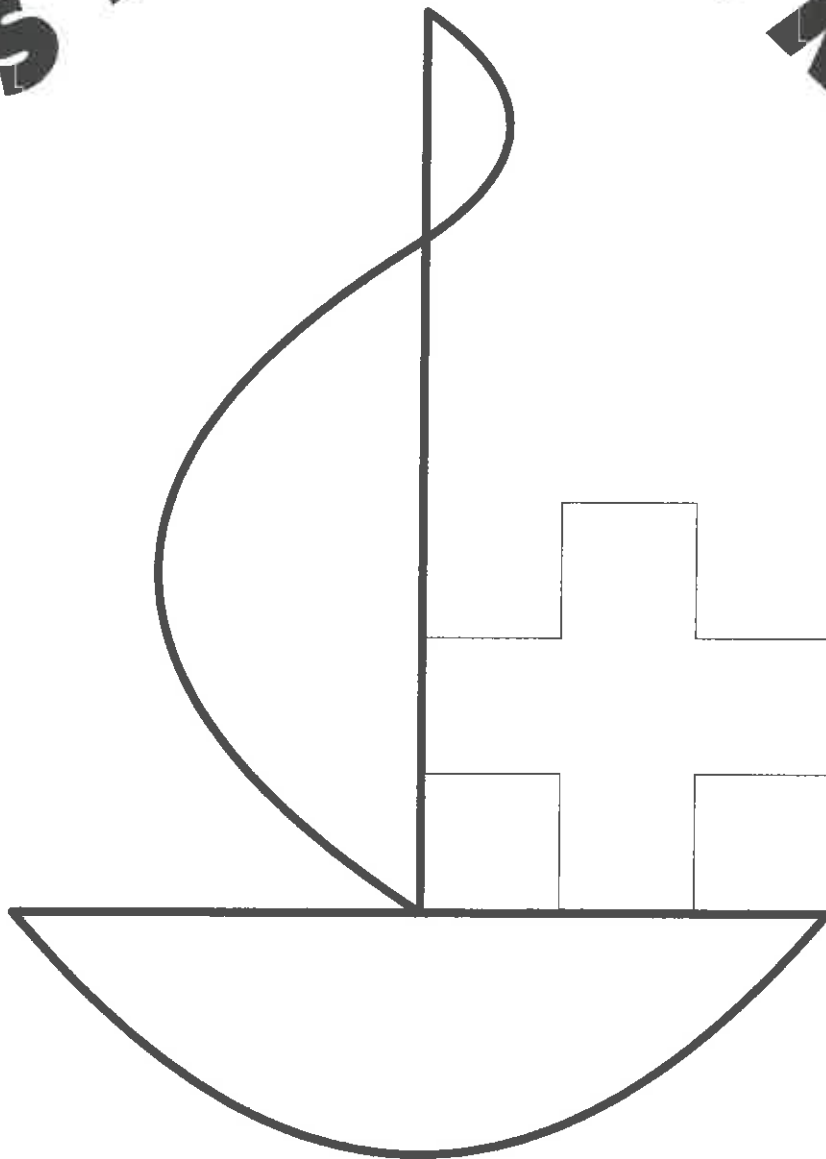


# STATUTEN



**Samariterverein**

**Innertkirchen**



## STATUTEN FÜR SAMARITERVEREIN INNERTKIRCHEN

### Präambel

*Um die Statuten leserlich zu gestalten, wird jeweils die männliche Form benutzt. Selbstverständlich stehen alle Ämter und Funktionen auch den Frauen offen und es wird als selbstverständlich erachtet, dass diese bei der gewählten Form eingeschlossen sind.*

### I. Allgemeines und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen Samariterverein Innertkirchen besteht ein Verein im Sinne des Art. 60. ff ZGB mit Sitz in Innertkirchen. **Allgemeines**
- Er wurde gegründet am 11. 11. 1933
- Art. 2** **Zweck**
- 1 Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens.
  - 2 Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind.  
Sie lauten:  
Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.
  - 3 Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) den Samaritervereinen (SV) zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.
- Art. 3** **Regionalverband Oberland (RVOB), KBS, SSB**
- 1 Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes Bern Oberland (RVOB) und des Kantonalverbandes Bernischer Samaritervereine (KBS) und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes (SSB).
  - 2 Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des RVOB, des KBS und des SSB.

## II. Mitglieder

- |               |  |   |
|---------------|--|---|
| <b>Art. 4</b> | Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Fachmitgliedern, Ehren- und Passivmitgliedern sowie Mitgliedern der Jugendgruppe Help.  | <b>Mitglieder</b>                                   |
| <b>Art. 5</b> | <p>1 Als Aktivmitglied werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Zielsetzung des Vereinszweckes beteiligen.</p> <p>2 Fachmitglieder sind Aktivmitglieder, welche mindestens vier Fachübungen gemäss ZO 340 des SSB besuchen.</p> | <b>Aktivmitglieder</b><br><br><b>Fachmitglieder</b> |
| <b>Art. 6</b> | Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der ordentlichen Vereinsversammlung zu.                    | <b>Ehrenmitglieder</b>                              |
| <b>Art. 7</b> | Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.   | <b>Passivmitglieder</b>                             |
| <b>Art. 8</b> | Als Mitglieder der Helpgruppe werden Jugendliche ab 8 Jahren aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Helpgruppe beteiligen.   | <b>Helpmitglieder</b>                               |

## III. Mitgliedschaft

- |                |   |                                  |
|----------------|---|----------------------------------|
| <b>Art. 9</b>  | <p>1 Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung.</p> <p>Die Mitgliedschaft bei der Helpgruppe entsteht durch Beitrittserklärung mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt und Aufnahmebeschluss des Leitungsteams.</p> <p>2 Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.</p> | <b>Beginn der Mitgliedschaft</b> |
| <b>Art. 10</b> | <p>1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.</p> <p>2 Der Austritt muss dem Vorstand im Normalfall schriftlich</p>  | <b>Ende der Mitgliedschaft</b>   |

mitgeteilt werden. Der Austritt aus der Helpgruppe muss, gegebenenfalls mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt werden.

3 Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

4 Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt die Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen. und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste ordentliche Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte innerhalb des SSB zur Folge.

**Ausschluss**

## IV. Rechte und Pflichten

### Art. 11

1 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

**Aktivmitglieder**

a die von der ordentlichen Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

b sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.

2 Fachmitglieder sind zudem verpflichtet, ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen.

**Fachmitglieder**

3 Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

### Art. 12

1 Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

**Passivmitglieder**

2 Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

### Art. 13

1 Die aktiven Ehrenmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

**Ehrenmitglieder**

2 Die passiven Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein.

Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit be-

ratender Stimme teilzunehmen.

## V. Organe

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <b>Art. 14</b>                          | Die Organe des Vereins sind:<br><b>A</b> die Vereinsversammlung<br><b>B</b> der Vereinsvorstand<br><b>C</b> der Technische Ausschuss<br><b>D</b> die Rechnungsrevisoren.<br><b>E</b> das Help-Leitungsteam   | <b>Organe</b>  |
| <br><b>A Vereinsversammlung</b><br><br> |  |  |
| <b>Art. 15</b>                          | <b>1</b> Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.<br><b>2</b> Sie besteht aus den Aktiv-, den aktiven Ehrenmitgliedern und Mitgliedern der Helpgruppe ab dem 16. Altersjahr.<br><b>3</b> Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.  | <b>Vereinsversammlung</b><br><br><b>a) Zusammensetzung</b> |
| <b>Art. 16</b>                          | Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu.<br>Als ordentliche Geschäfte gelten: <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1.</b> Wahl der Stimmenzähler</li> <li><b>2.</b> Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung</li> <li><b>3.</b> Genehmigung der Jahresberichte <ol style="list-style-type: none"> <li><b>a</b> des Präsidenten</li> <li><b>b</b> des Technischen Ausschusses</li> <li><b>c</b> des Help-Leitungsteams</li> </ol> </li> <li><b>4.</b> Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins und der Helpgruppe gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren</li> <li><b>5.</b> Entlastung des Vorstandes</li> <li><b>6.</b> Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins und der Helpgruppe</li> <li><b>7.</b> Festsetzung der Jahresbeiträge</li> <li><b>8.</b> Genehmigung der Voranschläge des Vereins, der Help-Gruppe und der Kompetenzsumme des</li> </ol> | <b>b) Geschäfte</b>  |

Vorstandes.

## 9. Wahlen

- a des Präsidenten
- b der weiteren Vorstandsmitglieder
- c der Samariterlehrer
- d der Rechnungsrevisoren
- e des Help-Teamleiters

## 10. Beschlussfassung über:

- a Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- b Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c Statutenänderung
- d Rekursentscheid gegen Verfügung des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- e Auflösung des Vereins

## 11. Verschiedenes

## 12. Ehrungen

- |                |   |  |
|----------------|---|--|
| <b>Art. 17</b> | <p>1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben.</p> <p>2 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens Ende Kalenderjahr schriftlich einzureichen.</p> <p>3 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.</p> <p>4 Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.</p> | <p><b>Fristen</b></p> <p><b>Anträge</b></p> <p><b>ausserordentliche Vereinsversammlung</b></p> <p><b>Einladung</b></p> |
| <b>Art. 18</b> | <p>1 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet.</p> <p>2 Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.</p>  | <p><b>Leitung</b></p> <p><b>Protokoll</b></p>  |
| <b>Art. 19</b> | <p>1 Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. (Art. 24 und 25 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.</p>  | <p><b>Abstimmungen</b></p>   |

- 2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.
- Wahlen**

## B. Vereinsvorstand

- Art. 20** 1 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: dem Präsidenten, Sekretär, Kassier, Samariterlehrern und Beisitzern.. **Vorstand**
- 2 Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit. **Amtsdauer**
- Art. 21** 1 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. **Verantwortung / Kompetenzen**
- 2 Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 5% des Vereinsvermögens zu beschliessen.
- 3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Art. 22** 1 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Vier Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. **Vorstandssitzungen**
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist. **Beschlussfähigkeit**
- 3 Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

## C. Technischer Ausschuss

- |                |   |   |
|----------------|---|---|
| <b>Art. 23</b> | <p>1 Der Technische Ausschuss besteht aus den Samariterlehrern, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter.</p> <p>2 Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher samaritertechnischer Belange der Aktivitäten des Vereins und die Betreuung der Helpgruppe.</p> <p>3 Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachgebiet einräumen.</p> <p>4 Der Technische Ausschuss hat das Antragsrecht in der Bewirtschaftung des Materialmagazins und der organisatorischen Belangen des Übungslokals.</p> <p>5 Der Technische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der Einsitz im Vorstand hat.</p> <p>6 Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 21 sinngemäss.</p> | <p><b>Technischer Ausschuss</b></p> <p><b>Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p><b>Obmann</b></p> |
|----------------|---|---|

## E. Rechnungsrevisoren

- |                |   |  |
|----------------|---|--|
| <b>Art. 24</b> | <p>1 Die Vereinsversammlung wählt drei Revisoren</p> <p>2 Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>3 Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.</p> | <p><b>Revisoren</b></p> <p><b>Aufgaben</b></p> <p><b>Amtsdauer</b></p> |
|----------------|---|--|

## F. Help-Leitungsteam

- |                |   |
|----------------|---|
| <b>Art. 25</b> | <p>Das Help-Leitungsteam besteht aus dem durch die Vereinsversammlung gewählten Help-Teamleiter, einem vom Vorstand delegierten Mitglied des Vorstandes sowie 3 weiteren Mitgliedern, die von der Helpgruppe im Rahmen ihrer internen Regelung bestimmt werden.</p> |
|----------------|---|

Das help-Leitungsteam ist im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung zu ihrem und Budget verantwortlich für den gesamten Betrieb und die



Aktivitäten der Helpgruppe. Es unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Jahresbericht und Rechnung (nach deren Prüfung durch die Rechnungsrevisoren) sowie Anträge zu ihrem Jahresprogramm und Budget. In allen samaritertechnischen Belangen untersteht es dem Technischen Ausschuss. Das Help-Leitungsteam hat Anspruch auf umfassende Unterstützung durch dem Vorstand.


Das Help-Leitungsteam arbeitet nach den von der Helpgruppe erlassenen Regelungen.

## VI. Statutenänderung und Auflösung

- |                |   |                         |
|----------------|---|-------------------------|
| <b>Art. 26</b> | Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen .   | <b>Statutenänderung</b> |
| <b>Art. 27</b> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.</li> <li>2 Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</li> <li>3 Vor der Vereinsauflösung entscheidet die gleiche ausserordentliche Vereinsversammlung über die Weiterverwendung des Materials und des übrigen Vereinsvermögens.</li> </ol> | <b>Auflösung</b>        |

## VII. Schlussbestimmung

- |                |   |
|----------------|---|
| <b>Art. 28</b> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 6.2.1998 angenommen worden.</li> <li>2 Sie treten vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kantonalverband Bernischer Samaritervereine (KBS) am 15.7.1998 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 15.7.68 .</li> </ol> |
|----------------|---|

**Samariterverein Innertkirchen****Die Präsidentin****Christa Baumann****Die Sekretärin****Ruth Meyer**

Die vorstehenden Statuten sind auf  
Antrag des Regionalverbandes  
Oberland vom KBS genehmigt  
worden.

Bern, \_\_\_\_\_

**Für den KBS Vorstand****Die Präsidentin****Therese Isenschmid****Der Vizepräsident****Hans Kipfer**